

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Rennerod über die Förderung von Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Verbandsgemeinde gewährt anstelle der Ortsgemeinden ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung der Schulen Zuwendung zu Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten.
2. Die nachstehenden Richtlinien finden Anwendung für die Schüler der Klassen 5 bis 10 (einschließlich)
 - a) der Gymnasien
 - b) der Realschulen
 - c) der Hauptschulen
 - d) der Sonderschulen (Sonderschule G und L).
3. Ferner sind die Richtlinien anzuwenden auf die Jahrgangsklassen 4 der Grundschulen.
4. Die zu fördernden Schüler müssen bei Beginn des Schullandheimaufenthaltes ihren Wohnsitz im Verbandsgemeindebereich Rennerod haben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien finden Anwendung für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten. Ein Schullandheimaufenthalt ist dann gegeben, wenn der Aufenthalt mindestens *5 Tage*¹ umfasst und die Klassen (Schüler) in dieser Zeit eine ständige Unterkunft an einem Ort beziehen. Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten können nur bis 2 Wochen Dauer bezuschusst werden.

Grundschulen werden für die Dauer von mindestens 3 Tagen bis zu einer Woche bezuschusst.

- (2) Jeder Klasse steht während der Schulzeit nur eine Förderung durch die Verbandsgemeinde zu.
- (3) Nicht gefördert werden Besichtigungsfahrten sowie Schulabschlussfahrten, bei denen die in Ziffer 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

¹ Geändert durch Beschluss vom 16.07.1992

§ 3 Höhe der Zuwendungen

Bei einem Aufenthalt in einem kreiseigenen Heim beläuft sich die Zuwendung der Verbandsgemeinde ab 01.01.2006 pro Tag und Schüler auf 4,50 € (ab 01.01.2007: 4,65 €).¹ Damit ist der von der Kreisverwaltung zu fördernde kommunale Anteilsbetrag abgegolten. Nebenkosten werden nicht in die Förderung einbezogen.

In den übrigen Fällen, in denen die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, werden die durch die Landes- und Kreiszuschüsse sowie der Elternbeiträge nicht gedeckten Tagessätze übernommen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 4,50 € (ab 01.01.2006; ab 01.01.2007: 4,65 €)¹ pro Tag und Schüler.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind durch den jeweiligen Schulleiter bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres für das laufende Schuljahr formlos bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Klassenbezeichnung – Zahl der Schüler – Ort und Dauer des Aufenthaltes – vorgesehene Finanzierung.

§ 5 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 diesen Richtlinien zugestimmt. Sie treten am 01. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig wird der vom Verbandsgemeinderat am 08. März 1979 gefasste Beschluss betreffs der Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schullandheimaufenthalten aufgehoben.

¹ Angepasst wegen des Beschlusses des Kreisausschusses vom 21.11.2005